

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lacona Nahrungsmittel Handelsgesellschaft mbH

1. Allgemeines

- 1.1 Sämtliche, auch zukünftige Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Mündliche Nebenabreden, nachvertragliche Vertragsänderungen, die Anerkennung von Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners sowie die Zusicherung von Eigenschaften des Liefergegenstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Hauptverwaltung des Lieferers.
- 1.2 Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Technische Daten, Betriebskosten, Verbrauchswerte, Gewichte, Abmessungen, Abbildungen, etc. sind nur Annäherungswerte, sofern sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert werden.
- 1.3 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).
- 1.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und ausschließlicher Gerichtsstand für alle daraus resultierenden Streitigkeiten ist Landshut. Uns steht es frei, auch am Wohnsitz des Vertragspartners zu klagen.
- 1.5 Rechte und Pflichten aus dem mit uns abgeschlossenen Kaufvertrag sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar oder übertragbar.

2. Preise, Fälligkeit, Zahlung

- 2.1 Die Preise gelten bar Nettokasse zuzüglich der jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, Zölle und Abgaben.
- 2.2 Alle Nebenkosten (z.B. Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Finanzierungskosten, etc.) und die Verwertung von Sicherheiten gehen, falls nicht anders vereinbart, sowohl als auch zu Lasten des Vertragspartners.
- 2.3 Unser Zahlungsanspruch ist 5 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit wir nichts anderes mit unserem Kunden vereinbart haben.
- 2.4 Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.
- 2.5 Wechsel und Schecks werden lediglich Zahlung halber angenommen. Diskont-, Protest- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 2.6 Zur Sicherung unserer Ansprüche können wir Vorleistungen verlangen, bzw. unsere Vorleistungsauszahlungen zurückhalten, wenn uns nach Vertragsschluss bekannt wird, dass beim Käufer Zahlungsschwierigkeiten (z.B. Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, Einzelvollstreckung, Hingabe ungedeckter Schecks, Wechselprotest) entstanden sind.
- 2.7 Zurückbehaltungsrechte des Käufers oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer sind ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche betreffen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk. Der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner erfolgt mit Bekanntgabe der Bereitstellung der Lieferung zur Verladung, spätestens mit der Absendung der Lieferung, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat. Ab Lager zur Verfügung gestellte Ware lagert auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- 3.2 Unsere Haftung für Verpackung, Wahl des Versandweges, Transportmittel, Verluste, Beschädigungen usw. während des Transportes ist ausgeschlossen.
- 3.3 Wir sind bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der Selbstbelieferung und soweit der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist verlängert sich ferner angemessen bei Eintritt von Ereignissen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, z.B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten sowie Fälle höherer Gewalt. Die vorgezeichneten Ereignisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzugs entstehen. Bei Eintritt der vorgezeichneten Umstände einschließlich der Nichtbelieferung von Zulieferanten sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Zeitpunkt der Erfüllung um acht Wochen hinauszuschieben.
- 3.4 Werden von uns nicht angenommene Lieferungen zurückgesandt, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet.
- 3.5 Bei Nichterfüllung oder Verzug kann als Deckungskauf auch die Selbstbelieferung zum Marktpreis erfolgen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller bis dahin entstandenen und entstehenden Forderungen (z.B. aus Zahlung per Wechsel oder Scheckwechsel) unser Eigentum (Vorbehaltware). Unser Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung oder – verarbeitung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, wobei für uns ein Miteigentumsanteil an den neuen Sachen (Anteilware) entsteht,

welcher sich nach dem Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehalts- und Anteilsware bestimmt. Die Veräußerung oder Verarbeitung erfolgt auf unsere Rechnung, jedoch nicht auf unseren Namen und zu unserem Risiko.

- 4.2 Zur Sicherung unseres Eigentumsvorbehalts tritt unser Vertragspartner schon jetzt seine Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung von Vorbehalts- oder Anteilsware an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, auch insoweit, als die Ware weiterverarbeitet wurde. Das Gleiche gilt für Wechsel- und Scheckforderungen. Auf Verlangen unserer Vertragspartei sind wir zur Freigabe der bestehenden Sicherheit insoweit verpflichtet, als der Gegenwert den Gesamtbetrag unserer Forderung um mehr als 20 % übersteigt.
- 4.3 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch bevorstehende, sind unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4 Der Käufer ermächtigt uns, zehn Tage nach Fälligkeit des Kaufpreises Zugriff auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu nehmen und diese sicherzustellen, ohne dass zuvor Rücktritt erklärt oder Schadenersatz verlangt werden muss. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.
- 4.5 Zur Sicherung des Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis mit dem Vertragspartner behalten wir uns bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel das Eigentum an unseren Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Von uns gelieferte Waren sind unverzüglich nach Erhalt und vor der Be- oder Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen sind nur mit unserem Einverständnis zulässig.
- 5.2 Unser Geschäftspartner sichert ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen die Eigenschaften der Probe (des Musters) haben, wenn wir den Verkäufer bei Vertragsschluss ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass nach Probe (Muster) gekauft wird.
- 5.3 Die Verkehrs- und Beihilfefähigkeit im Sinne des EG-Rechts gilt als zugesicherte Eigenschaft. Unser Lieferant haftet bei Fehlern der Verkehrs- und Beihilfefähigkeit auch für alle Folgeschäden. Einer Einschränkung gesetzlicher Gewährleistungsansprüche, gleich welcher Art, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 5.4 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 5.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern unser Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Gesamthaftung

- 6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 5. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden aus Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 6.2 Die Begrenzung nach Ziffer 6.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens anstatt der Leistung nunmehr Ersatz nur seiner Aufwendungen verlangt.
- 6.3 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.4 Werden wir von unseren Kunden unter Gewährleistungsgesichtspunkten oder nach schadenersatzrechtlichen Normen einschließlich nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant der von uns weiterveräußerten Ware, uns unverzüglich mit allen Informationen zu versorgen, die unter jeglichen Gesichtspunkten für uns erforderlich oder wesentlich sein könnten, um solche Ansprüche abzuwehren.

7. Verjährung

- 7.1 Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Übergabe der Ware an unseren Kunden.
- 7.2 Abweichend hiervon verjähren Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für verdeckte Mängel, die zur Zurückforderung von nach EG-Recht gewährten Beihilfen durch die Behörden führen oder uns diesbezügliche Ansprüche unserer Kunden aussetzen, fünf Jahre nach Lieferung. Im Fall von Mängeln sind wir berechtigt, Mängelrügen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung zu erheben. Die Verjährung wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Rückforderungsbescheide bis zur Rechtskraft der Entscheidung über das Rechtsmittel gehemmt, da hiervon auch ein etwaiger Regressanspruch gegen den Verkäufer abhängt und die Einlegung des Rechtsmittels daher auch dem Interesse des Verkäufers entspricht. Weitergehende gesetzliche Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche jedweder Art gegen unseren Kunden bleiben hiervon unberührt.